

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt Bernburg (Saale) für Marktbesucher/Standbetreiber für den Sachsen-Anhalt –Tag vom 05.06. - 07.06.2026**

## **Präambel**

Vom 5. Juni bis zum 7. Juni 2026 ist die Stadt Bernburg (Saale) Ausrichterin des 24. Sachsen-Anhalt- Tages. Sie soll ein buntes, erlebnisreiches Bild der Region und des Landes Sachsen-Anhalt zeichnen. Eine attraktive Mischung aus Informationsständen, regionalem Handwerk sowie Verkaufs- und Versorgungsständen ist vorgesehen.

Alle in diesen AGB aufgeführten Regelungen, Rechte und Pflichten, die für Marktbesucher gelten, gelten entsprechend auch für nicht gewerbliche Standbetreiber.

## **§ 1 Anmeldung und Zulassung**

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars beim Veranstalter. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung.
- (2) Auf die Teilnahme am Sachsen-Anhalt-Tag in Bernburg (Saale) besteht kein Rechtsanspruch. Nicht rechtzeitige oder unvollständige Bewerbungen werden nicht in die Auswahl einbezogen. Liegen mehrere Bewerbungen eines Bewerbers vor, kann die Zulassung auf nur einen Standort beschränkt werden. Dabei orientiert sich die Auswahl vornehmlich an der Attraktivität, Qualität und dem Interesse an einem abwechslungsreichen und ausgewogenen Angebot.
- (3) In der Anmeldung ist das Warenangebot einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche Waren und solche, die stark riechen oder deren Vorführung mit Lärm oder Musik verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters angeboten werden.
- (4) Für den Verkauf von Speisen und/oder Getränken ist ein aktueller Auszug aus dem Gewereregister oder eine Anzeige des vorübergehenden Betriebes eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zwingend erforderlich.
- (5) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird sich der Veranstalter mit dem Bewerber in Verbindung setzen. Dieser erhält eine schriftliche Zu- oder Absage. **Im Falle einer Zusage wird basierend auf der Anmeldung ein rechtsverbindlicher Vertrag abgeschlossen.**
- (6) Der Bewerber wird zugelassen
  - nach Maßgabe der vorhandenen Flächen,
  - nach Maßgabe der möglichen Versorgungsanschlüsse,
  - sofern sein Warenangebot dem Gesamtrahmen und der Konzeption des Sachsen-Anhalt-Tages in Bernburg (Saale) entspricht,
  - nach Vorlage eines gültigen Haftpflichtversicherungsnachweises gemäß § 13.

- (7) Von der Auswahl und Zulassung kann ausgeschlossen werden, wer bei früheren Veranstaltungen gegen gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen des Veranstalters verstoßen hat oder wer aus sonstigen Gründen als unzuverlässig anzusehen ist. Berücksichtigt werden erhebliche Verstöße, sei es, weil sie für sich genommen schwer wiegen, sei es, dass sie wiederholt und ggf. trotz Abmahnung aufgetreten sind. Ausschlussgründe sind z. B. Nichteinhaltung der Zahlungsbestimmungen, verspäteter oder vorzeitiger Aufbau der Betriebsstätte, Übertreten der Sperrstunde, Nichteinhaltung des angemeldeten Warenangebots, Lärmemissionen, Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen und sonstige Anordnungen des Veranstalters.
- (8) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen (§ 70 Abs.3 GewO).

Übertrifft die Zahl der eingegangenen Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Standplätze, so orientiert sich die Bewerberauswahl primär am Veranstaltungszweck, wobei den Kriterien Nachhaltigkeit, Attraktivität und Ausgewogenheit eine besondere Bedeutung zu kommt.

Bei gleicher Eignung entscheidet das Losverfahren.

## **§ 2 Entgelterhebung und Entgeltschuldner**

- (1) Für die Überlassung von Standplätzen werden Entgelte nach Maßgabe der Entgeltordnung fällig.
- (2) Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer einen Standplatz zugewiesen bekommt.
- (3) Das Entgelt für den Standplatz ist 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig. Über das zu entrichtende Entgelt analog § 15 erhält der Marktbeschicker/Standbetreiber eine Rechnung.
- (4) Mehrere Schuldner eines Entgelts haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Standplatz**

- (1) Der Marktbeschicker hat den Anweisungen der Beauftragten der Stadt Bernburg (Saale) als Veranstalter (Marktmeister) unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Dem Marktbeschicker wird vom Veranstalter eine bestimmte Fläche zugewiesen, auf der er berechtigt und verpflichtet ist, sein in der Anmeldung bezeichnetes Geschäft gemäß den Vorgaben zu betreiben. Zu anderen Zwecken und zum Betrieb eines anderen, als in der Anmeldung bezeichneten Geschäfts, darf die Fläche nicht genutzt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Die Überlassung eines zugewiesenen Platzes an einen Dritten ist verboten.
- (4) Als Standplatz gilt nur die Fläche, die für den Aufbau und den Betrieb des in der Anmeldung bezeichneten Geschäftes notwendig ist. Das für die Aufstellung von mobilen Wohnunterkünften, Geräten und Kühlwagen sowie Anhängern erforderliche Gelände ist hierin nicht

inbegriffen. Diese Wagen dürfen hinter der zugewiesenen Fläche nur mit ausdrücklicher, vorheriger Genehmigung des Marktmeisters aufgestellt werden. Ist ein Abstellen hinter dem Geschäft nicht möglich, werden vom Marktmeister andere Plätze zugewiesen.

- (5) Das Aufstellen von mobilen Verkaufsständen in den Marktstraßen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Marktmeisters gestattet.

#### **§ 4 Standzeiten**

- (1) Der Aufbau des Standes hat in Absprache mit dem Marktmeister zu erfolgen und kann ab Mittwoch, 2. Juni 2026 beginnen. Der Aufbau muss vom Marktbesucher so rechtzeitig beendet werden, dass spätestens am **Donnerstag, 4. Juni 2026, 14:00 Uhr**, die Abnahme erfolgen kann. Der Marktbesucher hat bei Abnahme seines Standes anwesend zu sein.

Die täglichen Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr während des Sachsen-Anhalt-Tages sind jeweils

**Freitag von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr,**  
**Samstag von 10:00 Uhr bis 00:30 Uhr und**  
**Sonntag von 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr.**

Weitere oder abweichende Öffnungszeiten werden noch vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Der Abbau darf nach der Veranstaltung erfolgen. Hierbei ist auf die Nachtruhe zu achten.

- (2) Die zugewiesene Standfläche muss bis spätestens **Donnerstag, 4. Juni 2026, 10:00 Uhr** vom Marktbesucher belegt sein. Sollte dies nicht der Fall sein, verfällt der Anspruch auf die Marktteilnahme, ohne eine Erstattungs- oder Ersatzpflicht des Veranstalters zu begründen.
- (3) Der Marktbesucher verpflichtet sich, das angemeldete Geschäft während der gesamten Dauer des Sachsen-Anhalt-Tages gemäß den unter Ziffer 1 genannten Zeiten zu betreiben.

#### **§ 5 Sonderregelung für Stände im Bereich des Festumzuges**

Im Rahmen des am 7. Juni 2026 stattfindenden Festumzuges können im Bereich der Aufstellungsfläche sowie der Auflösungsfläche Versorgungsstände nur für diesen Tag zugelassen werden. Entsprechende Entgeltnachlässe sind in der Entgeltordnung ausgewiesen.

#### **§ 6 Betriebsvorschriften**

- (1) Das Geschäft darf nur so aufgestellt werden, wie es vom Marktmeister mit Rücksicht auf die Gesamtgestaltung und die örtlichen Gegebenheiten angeordnet wird. Hierzu ist die Zustimmung vor Aufbaubeginn einzuholen.
- (2) Den Marktbesuchern ist es grundsätzlich untersagt, Lautsprecheranlagen zu betreiben. Der Veranstalter behält sich vor, Einzelgenehmigungen zu erteilen.
- (3) Flüssiggasanlagen zum Kochen, Braten, Grillen, Heizen oder Beleuchten sind nur in ordnungsgemäßem Zustand zu betreiben. Die Anlage muss von einem zugelassenen Gassachkundigen überprüft worden sein. Eine Bescheinigung ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen dem beauftragten Marktmeister oder den zuständigen Behörden vorzulegen.

Kann die Bescheinigung über eine mangelfreie Gasverbrauchsanlage nicht vorgelegt werden, darf die Gasanlage nicht in Betrieb genommen werden. Das Aufbewahren von mehr als 2 Gasbehältnissen am Stand ist untersagt. Anlieferung und Abholung von Gasbehältnissen ist täglich nur in der Zeit von 01:00 bis 09:00 Uhr zugelassen. Gasbehältnisse sind gegen den Zugriff durch Dritte zu sichern.

- (4) Wasser- und Abwasseranschlüsse sind nur in beschränktem Maße möglich und mit der Anmeldung entsprechend zu beantragen. Zentrale Wasserübergabe- und -entnahmestellen werden durch die Stadt Bernburg (Saale) eingerichtet.

Bei der Installation und dem Betrieb von Trinkwasseranlagen sind die gesetzlichen Bestimmungen (Trinkwasserverordnung, Infektionsschutzgesetz, Lebensmittelhygiene-VO, AVB Wasser V, Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen DIN 1988 und DIN 2000 6.6) zu beachten. Insbesondere die verwendeten Materialien (Schläuche, Rohre, Armaturen, usw.) müssen für Trinkwasser und Lebensmittel zugelassen und zertifiziert sein. Die Schläuche müssen den KTW-Empfehlungen des Umweltbundesamtes und/oder dem DVGW Arbeitsblatt W 270 entsprechen.

- (5) Das Geschäft ist so zu beleuchten und zu dekorieren, dass es den Ansprüchen des Publikums und dem Niveau des Sachsen-Anhalt-Tages gerecht wird. Fremdwerbung an Schirmen, Tischen etc. von anderen als den vereinbarten Getränke- bzw. Brauereibindungen sind untersagt. Die Eigenwerbung fällt nicht unter diese Regelung, insofern sie neutral auf den Geschäftsnamen bezogen ist.
- (6) Während der genannten Öffnungszeiten ist die Anfahrt zu den Ständen nicht möglich. Die Ver- und Entsorgung der Betriebsstätten während der Öffnungszeiten ist mit Fahrzeugen aller Art untersagt. Aus Gründen der Fußgängersicherheit dürfen die betroffenen Bereiche nur zu bestimmten Uhrzeiten befahren werden. Eine Befahrung der betroffenen Bereiche ist voraussichtlich bis zwei Stunden vor Öffnung und ab einer Stunde nach Schließung möglich. Der Veranstalter behält sich vor, die nächtliche Anfahrtszeit je nach Publikumsverbleib im Veranstaltungsgebiet zu verschieben.
- (7) Sollten Lebensmittel hergestellt, gelagert, transportiert und/oder verkauft werden, sind die geltenden gesetzlichen Regelungen (Lebensmittelhygiene-VO, EU-Hygienericht, Infektionsschutzgesetz) zu beachten und vorzuhalten.
- (8) Die Vorschriften der Verordnung zur Regelung der Preisangaben sind zu beachten. Dabei gilt insbesondere, dass Waren durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware mit dem Endpreis (inkl. MwSt.) auszuzeichnen sind und dass bei loser Ware – auch bei Getränken – der Grundpreis pro Mengeneinheit anzugeben ist.
- (9) Der Ausschank von Getränken erfolgt in Mehrwegbechern und wird über ein Mehrwegbecherkonzept vertraglich geregelt.

## **§ 7 Elektrische Anschlüsse und Geräte**

- (1) Bei der Anmeldung sind der erforderliche Strombedarf sowie die Anschlusswerte detailliert anzugeben. Die Versorgung mit Elektrizität wird durch einen von der Stadt Bernburg (Saale) beauftragten Dienstleister zentral hergestellt. Eine nachträgliche Änderung der Anschlüsse ist nicht möglich.

- (2) Für den Strombezug wird eine Strompauschale gemäß Entgeltordnung berechnet. Die Übereinstimmung der angegebenen Geräte und Anschlusswerte wird während der Veranstaltung permanent überprüft. Sollten die tatsächlichen Anschlusswerte höher sein als angegeben, wird die Differenz vor Ort ermittelt und vereinnahmt.
- (3) Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,50 m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, so dass sich diese nicht entzünden können.

### **§ 8 Müll- und Abwasserentsorgung**

- (1) Der Marktbesicker hat für die Entsorgung des am Stand sowie durch den Verkauf entstehenden Abfalls in den von der Stadt bereitgestellten Müllbehältnissen zu sorgen und bei Schluss des Sachsen-Anhalt-Tages die ihm überlassene Fläche besenrein an den Veranstalter zu übergeben. Bei Nichterfüllung der Reinigungspflicht, behält sich die Stadt Bernburg (Saale) vor, die Reinigung durch eine Firma übernehmen zu lassen und dem Marktbesicker in Rechnung zu stellen.
- (2) Der Marktbesicker hat während der Marktzeit sowie vor Marktbeginn und nach Marktende vor und neben seinem Stand an jedem Veranstaltungstag für Sauberkeit zu sorgen. Er ist verpflichtet, ausreichend Müllbehältnisse an seinem Stand sichtbar für die Kunden aufzustellen. Abfälle sind getrennt zu sammeln und in die vom Veranstalter bereitgestellten Behältnisse zu entsorgen.
- (3) Sämtliche Abwässer (Grauwässer) sind der Kanalisation zuzuführen. Das Zuführen von Ölen oder Fetten ist untersagt.

### **§ 9 Parken von Ausstellerfahrzeugen**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Fahrzeuge am Standplatz abgestellt werden dürfen. In den angrenzenden Seitenstraßen werden Parkflächen zur Verfügung stehen. Diese können jedoch nur zu bestimmten Zeiten (werden gesondert mitgeteilt) angefahren und wieder verlassen werden. In den Bereichen des Sachsen-Anhalt-Tages und angrenzender Haupt- bzw. Fußgängerachsen, im Bereich der Festzugsstrecke, in Bereichen von Parkplatzzu- und -abfahrten und im Bereich von Umleitungsstrecken werden temporär Halteverbote eingerichtet. Betroffene Aussteller und externe Gewerbetreibende sind verpflichtet, die ausgewiesenen Parkflächen außerhalb der Veranstaltungsfläche zu nutzen. Diese können zu jeder Zeit angefahren und wieder verlassen werden. Ausnahmen erfolgen nur bei ausdrücklicher und vorheriger Genehmigung durch den Veranstalter. Des Weiteren sind in den Fahrzeugen gut sichtbar Kontaktdaten des Ausstellers bzw. des Gewerbetreibenden auszulegen.

### **§ 10 Haftung des Veranstalters**

- (1) Der Veranstalter haftet nicht für das Verschulden seiner Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen.

- (2) Die Haftung des Veranstalters für ein Verschulden seiner Organe beschränkt sich ausschließlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Eigenhaftung der Organe ist im entsprechenden Umfang beschränkt.
- (3) Soweit der Marktbesicker von Dritten in Anspruch genommen wird, verzichtet dieser auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Veranstalter, dessen Bedienstete, Beauftragte oder Organe.
- (4) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung, dass die Veranstaltung tatsächlich und rechtzeitig stattfindet. Ebenso wenig haftet der Veranstalter für Schließung der Veranstaltung auf Grund von nicht vom Veranstalter zu vertretenden Ereignissen.
- (5) Wenn vorgegebene Höchstwerte überschritten werden, ist der Marktmeister berechtigt den Geschäftsbetrieb zu unterbrechen, ohne dass Ersatzansprüche gestellt werden können. Er ist auch nicht zum Kosten- oder Schadensersatz verpflichtet, falls die Veranstaltung oder einzelne Teile davon infolge höherer Gewalt oder aus sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann oder vorzeitig beendet werden muss.
- (6) Mit der Zuteilung des Standplatzes durch den Veranstalter entsteht kein Verwahrungs- bzw. Bewachungsvertrag. Auch wenn vom Veranstalter ein Bewachungsdienst beauftragt ist, können im Schadenfall keine Ansprüche gegen den Veranstalter geltend gemacht werden.

### **§ 11 Haftung des Marktbesickers**

- (1) Der Marktbesicker haftet für alle Schäden, die durch sein Verhalten schuldhaft verursacht oder mit verursacht werden, einschließlich der Schäden, die dem Veranstalter an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch dessen Nutzung entstehen.
- (2) Der Marktbesicker stellt den Veranstalter von Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Platzes stehen.
- (3) Der Marktbesicker übernimmt für die Standfläche für die Zeit der Nutzung die Verkehrssicherungspflicht. Wird die überlassene Standfläche in unsauberem Zustand verlassen, sind die anfallenden Kosten für Reinigung und Herrichten des Standplatzes vom Marktbesicker zu tragen.

### **§ 12 Waffen**

Jeglicher Verkauf und das Mitführen von Waffen, Schusswaffen, Anscheinwaffen, Waffenteilen und Munition im Sinne des Waffengesetzes, sowie Messer, Hieb- und Stichwaffen sind ausdrücklich verboten.

Sonstige Messer und Gegenstände, welche sich als Hieb- und Stichwaffen eignen, z. B. Küchenmesser und Brieföffner oder Messer etc., die vom Gesetzgeber erlaubt sind, müssen im Einwirkungsbereich des Ausstellers in verschlossenen Behältern platziert werden.

## **§ 13 Versicherung**

- (1) Der Marktbeschicker verpflichtet sich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

Er ist verpflichtet, während der Ausübung des (Geschäfts-)Gewerbebetriebes die entsprechenden Unterlagen, aus denen sich das Bestehen der Haftpflichtversicherung ergibt, jederzeit bereitzuhalten und auf Verlangen den Beauftragten des Veranstalters vorzuzeigen.

- (2) Die Versicherung der Waren, Ausstattungsgegenstände und Geräte gegen alle Risiken des Transportes und während des Sachsen-Anhalt-Tages, insbesondere gegen Beschädigung, Brand, Diebstahl, etc. ist Angelegenheit der Marktbeschicker.

## **§ 14 Vertragsstrafe**

Bei Verstoß gegen die Marktordnung ist der Marktmeister berechtigt, den Aussteller nach zweifacher Abmahnung von der weiteren Teilnahme am Markt auszuschließen. Kommt der Marktbeschicker mit seinen Verpflichtungen gemäß Marktbeschickervertrag in Verzug oder wird die Erfüllung dieser Verpflichtungen aus einem vom Marktbeschicker zu vertretenden Grund unmöglich, so ist der Marktbeschicker zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des vertraglich vereinbarten Entgeltes an den Veranstalter verpflichtet.

## **§ 15 Zahlungsbedingungen**

Der Veranstalter erstellt für die Marktbeschicker eine Rechnung über die nach Entgeltordnung festgelegten Entgelte. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

- (1) Der Marktbeschickervertrag ersetzt nicht eine nach gesetzlicher Vorschrift evtl. erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnis oder Genehmigung. Dies gilt insbesondere für das Gewerbe-, Gaststätten-, Lebensmittel- und Baurecht.
- (2) Der Marktmeister ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Abweichungen von den Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuzulassen.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (4) Die Finanzbehörde erhält gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2, 5 der Verordnung über die Mitteilung an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (MV) über die Festsetzung der Veranstaltung eine Mitteilung entsprechend den Vorgaben in der MV. Unbeschadet dieser Mitteilung bestehen für den/die Erlaubnisinhaber/in die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten.

## **§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bernburg (Saale).

**§ 18**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten für männliche, weibliche, diverse Personen und für Personen ohne Geschlechtsangabe.

Stadt Bernburg (Saale), 29. AUG. 2025



Dr. Silvia Ristow  
Oberbürgermeisterin

